

Bericht Nr. 2241 betreffend Auftrag Zeitgemässes Parlament: Amtsdauer des Präsidiums vom Bürgergemeinderat anpassen

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 5. Mai 2023

1. Auftragsinhalt und Überweisungsbeschluss des Bürgergemeinderats

Der Bürgergemeinderat überwies dem Bürgerrat am 21. März 2023 den Auftrag «Zeitgemässes Parlament: Amtsdauer des Präsidiums vom Bürgergemeinderat anpassen».

Auftrag

**ZEITGEMÄSSES PARLAMENT:
AMTSDAUER DES PRÄSIDIUMS VOM BÜRGERGEMEINDERAT ANPASSEN**

In der Schweiz mit ihrem auf Konkordanz ausgelegten Politsystem kommt dem Parlamentspräsidium eine hohe symbolische Bedeutung zu. Diese Aufgabe wird in rasch wechselndem Turnus – in der Regel jeweils für ein Jahr – von Ratsmitgliedern aller in einem Parlament vertretenen Fraktionen übernommen. Die Funktion wird überparteilich verstanden; sie ist eher ein Ehrenamt als eine Position mit politischem Einfluss.

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel stellt mit seiner gemäss Geschäftsordnung (BaB 152.100) dreijährigen Amtsperiode für das Ratspräsidium ein seltsames Unikat dar. Dies führt dazu, dass eine Fraktion nur ca. alle anderthalb Jahrzehnte einmal das Präsidium stellen darf.

Angesichts der ungewöhnlich langen Legislaturperiode von 6 Jahren – im Schweizer Parlamentarismus sind vier, gelegentlich fünf Jahre die Norm – und der vergleichsweise geringen Sitzungszahl ist zwar verständlich, dass es keinen jährlichen Wechsel gibt. Aber mit einem Wechsel zu einem zweijährigen Turnus würde es möglich, dass während einer Legislatur drei Fraktionen einmal das Präsidium stellen könnten statt wie heute nur deren zwei.

Für kleine Fraktionen bedeutet das Präsidium heute, dass sie während dreier Jahre auf eine Stimme verzichten müssen (denn das Präsidium stimmt nicht mit, sondern hat nur das Recht des Stichentscheids bei Stimmgleichheit); auch diesen negativen Effekt würde eine Verkürzung der Amtsfrist ändern. Dafür müsste lediglich § 24 Abs. 1 GO wie folgt angepasst werden:

¹Der Bürgergemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des dritten zweiten sowie des vierten Amtsjahres seinen Präsidenten/seine Präsidentin, seinen Statthalter/seine Statthalterin und seinen Protokollführer/seine Protokollführerin auf eine Amtsdauer von drei zwei Jahren.

Der Bürgerrat wird beauftragt, dem Bürgergemeinderat eine Anpassung der Geschäftsordnung zu unterbreiten, so dass die Amtsperiode des Bürgergemeinderats-Präsidiums von drei auf zwei Jahre geändert wird.

Basel, 18. Februar 2023

Martin Lüchinger

2. Aktuelle Regelung für die Amtsdauer des Präsidiums des Bürgergemeinderats

In der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats ist die Amtsdauer des Präsidiums des Bürgergemeinderats wie folgt geregelt:

§ 24 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Statthalters/der Statthalterin und des Protokollführers

¹ Der Bürgergemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des dritten Amtsjahres seinen Präsidenten/seine Präsidentin, seinen Statthalter/seine Statthalterin und seinen Protokollführer auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

² Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer sind Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin für die nächste Amtsdauer in das gleiche Amt nicht mehr wählbar.

3. Vorschlag für eine Neuregelung der Amtsdauer des Präsidiums des Bürgergemeinderats

Der Bürgerrat kann die Argumentation des überwiesenen Auftrags nachvollziehen. Zudem steht es im Ermessen des Parlaments, seine Organisation selbst zu regeln. Der im Auftrag enthaltene Regelungsvorschlag, der neu auch die Wahl der Protokollführerin bzw. des Protokollführers alle zwei Jahre vorsieht, soll daher für die Erlassänderung übernommen werden.

Nebst der materiellen Änderung wird in § 24 eine redaktionelle Anpassung vorgenommen: es wird auch die weibliche Form «Protokollführerin» verwendet.

Bisher	Neu
§ 24 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Statthalters/der Statthalterin und des Protokollführers	§ 24 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Statthalters/der Statthalterin und des Protokollführers/ der Protokollführerin
¹ Der Bürgergemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des dritten Amtsjahres seinen Präsidenten/seine Präsidentin, seinen Statthalter/seine Statthalterin und seinen Protokollführer auf eine Amtsdauer von drei Jahren.	¹ Der Bürgergemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des zweiten sowie des vierten Amtsjahres seinen Präsidenten/seine Präsidentin, seinen Statthalter/seine Statthalterin und seinen Protokollführer/ seine Protokollführerin auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
² Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer sind Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin für die nächste Amtsdauer in das gleiche Amt nicht mehr wählbar.	² <i>unverändert</i>

4. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Die vorgeschlagene Änderung von § 24 (Titel) und Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats wird beschlossen.
 2. Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Sie tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Namens des Bürgerrats

Der Präsident
Dr. Stefan Wehrle

Die stellvertretende Bürgerratsschreiberin
Petra Oppliger

2. Mai 2023

Beilage

- Synoptische Darstellung der Erlassänderung

Synopse

Geschäftsordnung BGR

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **BaB 152.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel
	<i>Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:</i>
	I.
	Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
§ 24 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Statthalters/der Statthalterin und des Protokollführers ¹ Der Bürgergemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des dritten Amtsjahres seinen Präsidenten/seine Präsidentin, seinen Statthalter/seine Statthalterin und seinen Protokollführer auf eine Amtsdauer von drei Jahren. ² Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer sind Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin für die nächste Amtsdauer in das gleiche Amt nicht mehr wählbar.	§ 24 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Statthalters/der Statthalterin und des Protokollführers <u>Protokollführers/der Protokollführerin</u> ¹ Der Bürgergemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des dritten <u>dritten-zweiten sowie des vierten</u> Amtsjahres seinen Präsidenten/seine Präsidentin, seinen Statthalter/seine Statthalterin und seinen Protokollführer <u>Protokollführer/seine Protokollführerin</u> auf eine Amtsdauer von drei <u>dreizwei</u> Jahren.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Sie tritt am 1. September 2023 in Kraft.</p> <p>Namens des Bürgergemeinderates Die Präsidentin: Marina Schai Die stv. Bürgerratsschreiberin: Petra Oppliger</p>